



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Schrott-Wetzel GmbH, Holländer Straße 42-43 in 68219 Mannheim hat mit Schreiben vom 12.12.2022 beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Abfallbehandlung und zur Lagerung von Abfällen in der Rheinkaistraße 42-50, 68159 Mannheim, gestellt. Die Anlage ist nach den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bei nicht gefährlichen Abfällen 24.240 Tonnen/Jahr (t/a) mit einer max. Lagermenge von 1.499 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle. Gefährliche Abfälle werden bis 49 t gelagert mit einem Jahresdurchsatz von 600 t/a.

Die Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Strahlanlage mit Abluftreinigung, Erhöhung der Lagermenge von gefährlichen Abfällen auf 1.000 t und des Jahresdurchsatzes auf 10.000 t. Die Lager- und Durchsatzmenge für nicht gefährliche Abfälle bleibt unverändert.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG die Angabe der wesentlichen Gründe für fehlende UVP-Pflicht verlangt.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 31.01.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2